

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
Stellungnahmen von Privatpersonen betreffend dieselben Abwägungsbelange		
<p>Lärm- / Schallimmissionen</p> <p>Privatpersonen haben vorgetragen, dass Windkraftanlagen nicht geräuschlos sind. Die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen führen zu einer erheblichen Belästigung und Gesundheitsgefährdung. Insbesondere wird eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorgetragen. Der Infraschall könne zu Schlaflosigkeit, Erschöpfung, Kopfschmerzen, Tinnitus, Schwindel, Seh- und Hörstörungen, Angstzustände, Depressionen, Herzrasen, Konzentrationsschwierigkeiten führen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 1, Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 23. Juni 2024 2. Bürger/-in 6, Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 3. Bürger/-in 1, Schreiben vom 21. Dezember 2023 4. Bürger/ -in 2 und 3, Schreiben vom 4. Januar 2024 5. Bürger/-in 5, Schreiben vom 8. Januar 2024 6. Bürger/-in 4, Schreiben vom 8. Januar 2024 7. Bürger/-in 7, Schreiben vom 10. Januar 2024 8. Bürger/-in 8, Schreiben vom 10. Januar 2024 9. Bürger/-in 9, Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024 10. Bürger/in 11, Schreiben vom 14. Januar 2024 11. Bürger/-in 13, Schreiben vom 18. Januar 2024 12. Bürger/-in 16, Schreiben vom 25. Januar 2024 13. Bürger/-in 17, Schreiben vom 25. Januar 2024 14. Bürger/-in 18, Schreiben vom 25. Januar 2025 15. Bürger/-in 19, Schreiben vom 25. Januar 2024 16. Bürger/-in 22, Schreiben vom 17. Juni 2024 17. Bürger/-in 23, Schreiben vom 6. Juli 2024 18. Bürger/-in 26, Schreiben vom 3. Juli 2024 19. Bürger/-in 27, Schreiben vom 12. Juli 2024 	<p>Es liegt ein Schall- und Schattengutachten vor. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten. Das Umweltbundesamt hat veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat zudem veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommen in ihrer Veröffentlichung zum Infraschall vom Juli 2022 zu dem Ergebnis, dass bei Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt werden können.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Schattenwurf</p> <p>Privatpersonen haben vorgetragen, dass der Schattenwurf der Rotorblätter zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 6, Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 2. Bürger/ -in 2 und 3, Schreiben vom 4. Januar 2024 3. Bürger/-in 9, Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024 4. Bürger/-in 17, Schreiben vom 25. Januar 2024 5. Bürger/-in 18, Schreiben vom 25. Januar 2025 6. Bürger/-in 19, Schreiben vom 25. Januar 2024 	<p>Es liegt ein Schall- und Schattengutachten vor. Die Werte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage, was in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlichenfalls verfügt werden kann – eingehalten. Diese Werte beruhen auf den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 2020 und sind in der Rechtsprechung anerkannt (BayVGH, Beschl. v. 26.07.2023 – 22 AS 32.40022, juris-Tz. 40). Lichtreflexionen können durch nichtreflektierende Farben ausgeschlossen werden. Gesundheitsgefahren gehen von der Anlage daher nicht aus.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Tierschutz / Artenschutz</p> <p>Privatpersonen befürchten, dass der Tier- bzw. Artenschutz nicht richtig bewertet wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 1 , Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 23. Juni 2024 2. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 3. Bürger/-in 1, Schreiben vom 21. Dezember 2023 4. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 5. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 6. Bürger/-in 4 , Schreiben vom 8. Januar 2024 7. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 	<p>Tierschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Hinsichtlich des Artenschutzes hat ein Gutachter einen Fachbeitrag zur artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat gezeigt, dass das Tötungsrisiko für Vogelarten durch die Anlage nicht signifikant erhöht wird. Das sogenannte Tötungsverbot ist für hochfliegende Vogel- und Fledermausarten verletzt, wenn ein signifikant, also deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, das über die natürliche Mortalität hinausgeht. Zur Bewertung der konkreten Sachlage vor Ort wurden zahlreiche Erhebungen durchgeführt und diese in einem umfassenden</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
	8. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 9. Bürger/in 11 , Schreiben vom 14. Januar 2024 10. Bürger/-in 13 , Schreiben vom 18. Januar 2024 11. Bürger/-in 17 , Schreiben vom 25. Januar 2024 12. Bürger/-in 18 , Schreiben vom 25. Januar 2025 13. Bürger/-in 19 , Schreiben vom 25. Januar 2024 14. Bürger/-in 23 , Schreiben vom 6. Juli 2024 15. Bürger/-in 25 , Schreiben vom 11. Juli 2024 16. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 17. Bürger/-in 27 , Schreiben vom 12. Juli 2024	<p>Gutachten dokumentiert. Nach den Untersuchungen sind durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen von Arten zu erwarten. Insofern ergeben sich aus dem Artenschutzrecht keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Im Übrigen kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Betracht, weil das Vorhaben gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Das Artenschutzrecht ist darüber hinaus Maßstab für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Darin werden, soweit erforderlich, die notwendigen Nebenbestimmungen festgesetzt. Zu dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung werden die Umstände, die für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Nebenbestimmungen maßgeblich sind, genauer bekannt sein. Das saP-Gutachten weist insoweit auf die zu erwartende Veränderung der Umgebung der Anlage hin (künftig reines Ackerland ohne Strukturen wie z.B. Gewässer).</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Im Genehmigungsverfahren kann erforderlichenfalls auch über eine artenschutzrechtliche Ausnahme entschieden werden. Eine solche Ausnahme kommt in Betracht, weil das Vorhaben gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Im Übrigen wird auf § 6 WindBG hingewiesen, der im Genehmigungsverfahren ebenfalls anwendbar sein wird.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Erholung/Aussicht</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass die Windkraftanlage die Aussicht aus ihren Eigenheimen störe und eine Erholung nicht mehr möglich ist.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 2. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 3. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 4. Bürger/-in 4 , Schreiben vom 8. Januar 2024 5. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 6. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 	<p>Es existiert kein Recht auf Erhaltung der „schönen Aussicht“; es handelt sich um eine rechtlich nicht geschützte Chance (VG Ansbach, Ur. v. 17.11.2022 – AN 17 K 21.1458, BeckRS 2022, 46350 Rn. 33). Die Erholungseignung eines Gebiets ist von zahlreichen Faktoren abhängig; sie entfällt durch eine Windenergieanlage nicht, sondern wird – je nach der Einstellung von Personen zu der Anlage – allenfalls geschmälert. Hinsichtlich der Aussicht und der Erholung ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Aufgrund dieses überragenden öffentlichen Interesses ist die Beeinträchtigung der Aussicht hinnehmbar.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Veränderung des Landschaftsbildes</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass mit dem Bau der Windkraftanlage eine Zerstörung des Landschaftsbildes einhergehe.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 1 , Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 23. Juni 2024 2. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 3. Bürger/-in 1, Schreiben vom 21. Dezember 2023 4. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 5. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 6. Bürger/-in 4 , Schreiben vom 8. Januar 2024 7. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 8. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 9. Bürger/in 11 , Schreiben vom 14. Januar 2024 10. Bürger/-in 16 , Schreiben vom 25. Januar 2024 11. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 12. Bürger/-in 27 , Schreiben vom 12. Juli 2024 	<p>Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichts abgearbeitet. Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch die geplante Anlage nach Auffassung der Gemeinde nicht in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt. Die Einwender machen unter anderem nicht deutlich, inwieweit eine solche Einschränkung – über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinaus – bestehen soll. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient im Übrigen dem Klimaschutz und stellt insoweit auch eine Verbesserung der Lebensqualität der Allgemeinheit dar. Dabei ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht vollständig ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber.</p> <p>Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlic der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Optisch bedrängende Wirkung</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass die Windkraftanlage eine optische bedrängende Wirkung aufgrund der Größe der Anlage habe.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 1 , Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 23. Juni 2024 2. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 3. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 	<p>Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung hat der Gesetzgeber für den Außenbereich mit § 249 Abs. 10 BauGB eine Vorgabe gemacht, an die sich die Gemeinde in der Abwägung orientiert. Danach steht eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Gemäß den textlichen Festsetzungen darf die maximale Anlagenhöhe im Plangebiet maximal 270 m betragen. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt etwas mehr als 550 m und liegt damit deutlich über dem Doppelten der Anlagenhöhe. Es ist ferner zu berücksichtigen,</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>dass das Vorhaben gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Gemeinde kommt in der Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass die optische Wirkung der Planung nicht entgegensteht. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wertverlust von Immobilien</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass die Windkraftanlage zu einem Wertverlust ihrer Immobilien führe.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 1 , Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 23. Juni 2024 2. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 3. Bürger/-in 1, Schreiben vom 21. Dezember 2024 4. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 5. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 6. Bürger/-in 4 , Schreiben vom 8. Januar 2024 7. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 8. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 	<p>Zum befürchteten Wertverlust der Häuser bietet die Rechtslage eine Absicherung. Werden gesetzlich festgelegte Mindestabstände und Immissionswerte eingehalten, wird die Wohn- und Wertqualität nicht beeinträchtigt. Die Finanzverwaltung geht bei Bewertungen davon aus, dass es keine Wertverluste gibt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
	9. Bürger/-in 9 , Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024 10. Bürger/in 11 , Schreiben vom 14. Januar 2024 11. Bürger/-in 16 , Schreiben vom 25. Januar 2024 12. Bürger/-in 17 , Schreiben vom 25. Januar 2024 13. Bürger/-in 18 , Schreiben vom 25. Januar 2025 14. Bürger/-in 19 , Schreiben vom 25. Januar 2024 15. Bürger/-in 23 , Schreiben vom 6. Juli 2024 16. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 17. Bürger/-in 27 , Schreiben vom 12. Juli 2024	erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
<p>Beleuchtung der Windkraftanlage</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass durch die dauerhafte Beleuchtung der Anlage Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden können. Die Beleuchtung kann unter anderem zu Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Beschwerden führen.</p>	1. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 2. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024	Die Anlage wird mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet. Die gesetzlich vorgeschriebene Nachtkennzeichnung für den Flugverkehr wird nur aktiv, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Material der Windkraftanlage</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass das Material, aus denen Windkraftanlagen gebaut werden, aus Balsaholz bestehe. Balsaholz stammt aus den Regenwälder Südamerikas, u.a. Ecuador. Für eine Windkraftanlage müssen ca. 150 Bäume gefällt werden. Insofern bestehe eine Gefährdung der Regenwälder.</p>	<p>1. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024</p>	<p>Die Verwendung von Balsaholz spricht nicht gegen die Planung. Der Balsabaum ist eine schnellwachsende und nicht bedrohte Pflanzenart. Die europäische Windenergiebranche verwendet ausschließlich FSC-zertifiziertes Balsaholz aus nachhaltigen Quellen bzw. von langjährigen lokalen Partnern. Im Übrigen ist auch insoweit § 2 EEG zu berücksichtigen, wonach das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Treibhausgas</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass bei einem Defekt der Windkraftanlage Schwefelhexafluorid (SF6) freigesetzt wird und dies die Umwelt stark belastet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 2. Bürger/-in 16 , Schreiben vom 25. Januar 2024 3. Bürger/-in 23 , Schreiben vom 6. Juli 2024 4. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 	<p>Schwefelhexafluorid wird in elektrischen Schaltanlagen- nicht nur bei Windenergieanlagen – verwendet. Die Freisetzung von Schwefelhexafluorid ist nur bei bestimmten Havariefällen zu befürchten, nicht beim Normalbetrieb. Dem damit verbundenen Risiko für das Klima steht die weitaus größere Treibhausgaseinsparung gegenüber, die durch die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen bewirkt wird. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb in § 2 EEG geregelt, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Einhaltung der Abstandsflächen</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass die Windkraftanlage nicht die gesetzlichen Vorgaben zu Abstandsflächen einhalte und zu nah an der Wohnbebauung von Marklkofen rücke.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 6 , Schreiben vom 9. Januar 2024 und 11. Juli 2024 2. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 3. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 4. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 5. Bürger/-in 9 , Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024 6. Bürger/-in 22 , Schreiben vom 17. Juni 2024 	<p>Das Bundes-Immissionsschutzgesetz regelt für Windenergieanlagen einen Abstand von 550 m zum nächsten Gebäude.</p> <p>Die Befürchtung, dass nicht nach dem Immissionsschutzgesetz verfahren wird, ist unbegründet. Die Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau wird vor Genehmigung der Windenergieanlage überprüfen, ob alle Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eingehalten werden. Nur dann kann eine Genehmigung erteilt werden.</p> <p>Die 10 H-Regelung schränkt die die Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein. In der bauplanungsrechtlichen Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans können geringere Abstände vorgesehen werden als sie gemäß Art. 82 und Art. 82a BayBO für Anlagen im Außenbereich gelten (s. BayVGH, Beschl. v. 26.07.2023 – 2 AS 23.40022 – juris-Tz. 57). Denn die Öffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB (in der bis zum 13.08.2020 geltenden Fassung), auf der Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO beruhen, eröffnete den Ländern keine Gesetzgebungskompetenz, um Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung zu treffen, insbesondere nicht für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BayBO (BayVerfGH, E. v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII-14 u.a. - BayVBl 2016, 625, juris-Tz. 191; BayVGH, Beschl. v. 26.07.2023 – 2 AS 23.40022 – juris-Tz. 57; BayVGH, Beschl. v. 30.05.2017 – 22 ZB 17.169 – juris-Tz. 15). Für die Abwägung gilt allerdings das Gebot der Rücksichtnahme. Die vorliegende Planung nimmt hinreichend Rücksicht auf die Belange der Betroffenen. Sie orientiert sich dabei maßgeblich an den einschlägigen Richt- und</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Grenzwerten. Dass diese bei Beachtung der in den textlichen Festsetzungen vorgesehenen Betriebsbeschränkungen insbesondere im Hinblick auf Schall und Schattenwurf eingehalten werden, wird in dem IBAS-Gutachten nachgewiesen. Kritik an diesem Gutachten äußern die Einwender nicht.</p> <p>Die Abstandsflächen i.S.d. Art. 6 BayBO werden für keinen der Einwender unterschritten.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Alternativstandort</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass die Bayerische Regierung bessere Standorte für Windkraftanlagen vorschläge. Der Standort diene nur der Firma Girnghuber und nicht der Gemeinde Marklkofen. Hinzukomme, dass nicht immer ausreichend Wind für den Betrieb der Windkraftanlage vorhanden sei.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 2. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 3. Bürger/-in 4 , Schreiben vom 8. Januar 2024 4. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 5. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 6. Bürger/in 11 , Schreiben vom 14. Januar 2024 7. Bürger/-in 13 , Schreiben vom 18. Januar 2024 8. Bürger/-in 16 , Schreiben vom 25. Januar 2024 9. Bürger/-in 23 , Schreiben vom 6. Juli 2024 10. Bürger/-in 25 , Schreiben vom 11. Juli 2024 11. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 	<p>Konkrete Standortvorschläge der Bayerischen Staatsregierung für eine Windenergieanlage in der Gemeinde Marklkofen existieren nicht.</p> <p>Der Standort ist aus Sicht der Gemeinde der für das Vorhaben unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen, • Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125, juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig.</p> <p>Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort des Vorhabens sprechen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen.</p> <p>Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Schattenwurf auf private Photovoltaikanlage</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass der Schattenwurf der Windkraftanlage den Ertrag privater Photovoltaikanlagen mindere.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/ -in 2 und 3 , Schreiben vom 4. Januar 2024 2. Bürger/-in 4 , Schreiben vom 8. Januar 2024 3. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 4. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 	<p>Einwender machen keine konkreten Angaben zu den von ihnen erwarteten Stromertragsverlusten der PV-Anlage. Es ist aber davon auszugehen, dass diese – sofern sie überhaupt messbar sein werden – auch unter Berücksichtigung des Abstands zwischen den beiden Anlagen weit unterhalb des Stromertrags liegen, den die Windenergieanlage aus der ebenfalls erneuerbaren Energiequelle Wind erzeugen wird. Aus Sicht der gemäß § 1 EnWG im öffentlichen Interesse liegenden Versorgung der Allgemeinheit mit Strom aus erneuerbaren Energien werden daher die Ertragsverluste der PV-Anlage in der Abwägung zurückgestellt. Sollte sich nach Errichtung der Windenergieanlage ein Ertragsverlust der PV-Anlage ergeben, bleibt es den Einwendern unbenommen, etwaige zivilrechtliche Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Windenergieanlage geltend zu machen. Solche zivilrechtlichen Ansprüche zu prüfen ist allerdings nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Darüber hinaus hat die Antragstellerin ein Verschattungsgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit Datum vom 04.04.2024 erstellen lassen. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass es bei einem Abstand zwischen der WEA und PV-Anlagen von > 600 m zu keinen Ertragsverlusten durch Verschattung kommt. Bei einem Abstand von > 400m ist eine mögliche Ertragseinbuße von 0,2% im Hinblick auf normale Wechselrichterverluste von 2 – 3% als unwesentlich einzustufen. Es liegt außerdem ein Schall- und Schattengutachten vor. Die Werte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Anlage, was in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlichenfalls verfügt werden kann – eingehalten. Diese Werte beruhen auf den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 2020 und sind in der Rechtsprechung anerkannt (BayVGH, Beschl. v. 26.07.2023 – 22 AS 32.40022, juris-Tz. 40). Durch solche Auflagen zur maximal zulässigen Schattenwurfdauer wird zugleich auch sichergestellt, dass die Beeinträchtigung auf ein hinnehmbares Maß beschränkt wird (NdsOVG, Beschluss vom 17. September 2007 – 12 ME 38/07 – juris-Tz. 18). Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Undemokratische Privilegierung Einzelner Undemokratische Privilegierung Einzelner, nach § 35 BauGB, wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 5 , Schreiben vom 8. Januar 2024 2. Bürger/-in 7 , Schreiben vom 10. Januar 2024 3. Bürger/-in 8 , Schreiben vom 10. Januar 2024 	<p>Der Einwand, dass Gesetze undemokratisch sind, kann nicht abgewogen werden, er wird von der Gemeinde auch nicht geteilt. Die Privilegierung des § 35 BauGB ist für die hier verfahrensgegenständliche Windenergieanlage nicht maßgeblich, weil mit dem vorliegenden Verfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird und die Genehmigung deshalb nach § 30 BauGB zu beurteilen sein wird. Die Bevölkerung wurde u.a. durch Öffentlichkeitsveranstaltungen vor der Aufstellung des Bebauungsplanes als auch während des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer Bürgerbeteiligung eingebunden. Am 13.10.2024 hat ein Bürgerentscheid über die Anlage stattgefunden. Der Bürgerentscheid zu</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>dem die Anlage ablehnenden Bürgerbegehren wurde dabei mit 1311 : 486 Stimmen abgelehnt, dem die Anlage befürwortenden Bürgerentscheid wurde mit 1396 : 466 Stimmen zugestimmt. Die Bürgerschaft der Gemeinde war somit intensiv und direktdemokratisch beteiligt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlage</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass Windkraftanlagen in der Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchten Privatpersonen, dass bei Insolvenz der Betreiberfirma die Kosten des Abbaus der Anlage aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 9 , Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024 2. Bürger/-in 16 , Schreiben vom 25. Januar 2024 3. Bürger/-in 10 , Schreiben vom 13. Januar 2024 4. Bürger/-in 25 , Schreiben vom 11. Juli 2024 	<p>Die Windenergieanlage dient der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA. Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen ist eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt. Die Anlagen der aktuellen Generation (mit größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß dem Windatlas in 160 m Höhe 65%. Gemäß Nr. 13 der textlichen Festsetzungen muss der Vorhabenträger vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, und er muss diese Verpflichtung in geeigneter Weise sicherstellen.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Brandschutz</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass im Brandfall der Windkraftanlage eine Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung bestehe. Aufgrund der Nähe der Windkraftanlage zu den angrenzenden Wohngebieten könne nicht sichergestellt werden, dass sich Rauch und Partikel genau in diese Richtung bewegen werden.</p>	<p>1. Bürger/-in 9 , Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024</p>	<p>Zum Brandschutz liegt ein Brandschutzkonzept einer Gutachterin vor. Löschen ist aufgrund fehlender technischer Einrichtungen (Fehlen von Hubleitern) in diesen Höhen nicht möglich, deshalb erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen von Windkraftanlagen. Ein Brandfall ist ein nicht vorhersehbares seltenes Ereignis und nicht der Regelfall. Rauch und Partikel treten auch bei Wohnhausbränden (z.B. in der näheren Umgebung) auf; die WKA birgt insoweit kein größeres Risiko. In der großen Höhe der WKA liegt insoweit sogar eine gewisse Sicherheit für die Umgebung, weil dadurch Rauch und Partikel erst in größerer Entfernung zu dem Brandereignis in Bodennähe gelangt, wodurch sich die Konzentration dieser Stoffe verringert. Bei Wohnhausbränden in unmittelbarer Nachbarschaft tritt diese Konzentrationsverringering nicht ein. Die konkreten Anforderungen an den Brandschutz werden im Rahmen der Genehmigung festgelegt.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Missachtung von Raumordnungsplänen und Ausschlussgebieten</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass bei der Standortwahl wichtige Raumordnungspläne außer Acht gelassen wurden.</p>	<p>1. Bürger/-in 13 , Schreiben vom 18. Januar 2024 2. Bürger/-in 17 , Schreiben vom 25. Januar 2024 3. Bürger/-in 18 , Schreiben vom 25. Januar 2025 4. Bürger/-in 19 , Schreiben vom 25. Januar 2024 5. Bürger/-in 10 , Schreiben vom 13. Januar 2024</p>	<p>Ausweislich der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 10. Juli 2024 steht die WEA aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung der Ausschlussgebiete für WEA zum 8. Juli 2024 nicht mehr im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans der Region Landshut. Somit sind alle Raumordnungspläne und Ausschlussgebiete im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beitrag zur Energiewende</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass Windkraftanlagen keinen positiven Beitrag zur Energiewende erzeugen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 16 , Schreiben vom 25. Januar 2024 2. Bürger/-in 26 , Schreiben vom 3. Juli 2024 	<p>Die geplante Windenergieanlage leistet einen positiven Beitrag zur Energiewende. Dass Windenergieanlagen allein für die Stromversorgung in Deutschland nicht ausreichend sind, ändert daran nichts. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass jeder einzelne kleine Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen wertvoll ist und ein Gemeinwohlbelang von beträchtlichem Gewicht ist. Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringen Mengen Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Immissionen „angehalten“ werden. Dass der einzelnen Maßnahme für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt, ist deshalb nicht ausschlaggebend, sondern es kommt auf jeden einzelnen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen an. Alle einzelnen Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bewirken gemeinsam den günstigen Einfluss auf den Klimawandel – ebenso wie alle kleinen Beiträge den Gesamt-Treibhausgasemissionen den Klimawandel verursachen (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17 – 161, 63, juris-Tz. 143 und 145 ff.; s. auch Britz, NVwZ 2022, 825 (826 und 829 f.)). Erforderlich ist ein sinnvoller Energiemix, welcher aus Sicht der Gemeinde auch Windenergieanlagen umfasst. Als Anlage zu Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt sie im</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG).</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Schädliche Auswirkungen auf Wälder und Fluren</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass Wälder und Fluren beschädigt werden können.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 17 , Schreiben vom 25. Januar 2024 2. Bürger/-in 18 , Schreiben vom 25. Januar 2025 3. Bürger/-in 19 , Schreiben vom 25. Januar 2024 	<p>Die Auswirkungen auf Wälder und Fluren sind im Umweltbericht behandelt und abgewogen worden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden oder ausgeglichen. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Fassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Trinkwasserverschmutzung</p> <p>Privatpersonen tragen vor, dass Windkraftanlagen bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 17 , Schreiben vom 25. Januar 2024 2. Bürger/-in 18 , Schreiben vom 25. Januar 2025 3. Bürger/-in 19 , Schreiben vom 25. Januar 2024 4. Bürger/-in 23 , Schreiben vom 6. Juli 2024 	<p>Eine Trinkwassergefährdung liegt nicht vor. Die Anlage ist getriebelos und enthält keine wassergefährdenden Stoffe. Das Fundament liegt nur ca. 50 cm im Boden. Es erfolgen nach derzeitigen Kenntnisstand keine Eingriffe in grundwasserführende Bodenschichten. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Finanzierung der Windkraftanlage über Zwangsabgaben</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass die Windenergieanlage von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden. Die Industrie erzielt Profit auf Kosten der Bevölkerung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger/-in 9 , Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024 	<p>Die WEA wird ausschließlich von der Girnghuber GmbH finanziert, es gibt keine „Zwangsabgaben“ der „breiten Bevölkerung“. Durch die WEA bei GIMA wird der allgemeine Strompreis tendenziell sinken, da GIMA weniger Strom bei Versorgern nachfragen wird. Zuschüsse für die WEA sind nicht geplant bzw. in Aussicht gestellt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
<p>Ausbau von privater erneuerbarer Energie</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass sich der Ausbau von erneuerbaren Energien im Privatbereich schlechter realisieren lasse, wenn die geplante Windenergieanlage den überschüssigen Strom einspeisen darf, weil die vorhandenen Netze nur eine begrenzte Kapazität aufweisen.</p>	<p>1. Bürger/-in 9 , Schreiben vom 13. Januar 2024 und 4. Juli 2024</p>	<p>Die WEA hat ein ganz anderes Leistungsprofil (Leistungsspektrum im Winterhalbjahr) als PV-Anlagen, die von Privatpersonen zur Einspeisung errichtet werden. Nach der Gesetzeslage haben erneuerbare Energien Vorrang im Netz. Wenn die Netzkapazität nicht ausreicht, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet das Netz zu verstärken oder auszubauen.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung und Nähe zum FFH-Gebiet</p> <p>Privatpersonen fordern, dass eine detaillierte UVP-Prüfung durchgeführt wird, die auf die potenziellen indirekten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet untersucht.</p>	<p>1. Bürger/in 11 , Schreiben vom 14. Januar 2024 2. Bürger/-in 25 , Schreiben vom 11. Juli 2024</p>	<p>Eine UVP ist bei einer Einzelanlage nach der Gesetzeslage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Für die vorliegende Bauleitplanung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich. Als Grundlage hierfür wurde der ausgelegte Umweltbericht erstellt. Im Rahmen der saP wurde eine umfangreiche Untersuchung und mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten erstellt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet „7440-371.01 Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ entbehrlich und wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Entgegen der Darstellung des Einwenders liegt die Anlage nicht knapp außerhalb des FFH-Gebiets, sondern in einer Entfernung von mehr als 1,2 km. Das FFH-Gebiet beherbergt keine Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen), die angesichts der genannten Entfernung erheblich beeinträchtigt werden könnten. Für die Flächennutzungsplanänderung und für den</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Bebauungsplan wurden die notwendigen Umweltberichte erstellt.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Erfordernis von Hochleistungsspeichern bei Überproduktion von Energie</p> <p>Privatpersonen wenden ein, dass das vorhandene Stromnetz bereits durch PV-Anlagen ausgelastet ist. Neue PV-Anlagen werden nicht angeschlossen, bestehende werden während Zeiten der größten Erträge vom Netzbetreiber abgestellt. Dass dieser Ausbau auf alle Kunden umgelegt wird, ist wohl unstrittig. Das geplante Windrad wird nicht zu einer Netzentlastung führen. Vielmehr führt das Windrad zu einer Abschaltung privater PV-Anlagen. Es solle deshalb geprüft werden, ob Hochleistungsspeicher von Strom genutzt bzw. gebaut werden können.</p>	<p>1. Bürger/-in 25 , Schreiben vom 11. Juli 2024</p>	<p>Es ist richtig, dass nicht verwertbare Stromüberschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. So ist es in Nr. 1 der textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Windenergieanlage deckt nur einen Teil des jährlichen Gesamtbedarfs des Unternehmens. Ein weiterer Teil wird über die bestehenden Photovoltaikanlagen gedeckt und ein weiterer Teil wird vom öffentlichen Stromnetz bezogen. Umgekehrt wird der Teil des erzeugten Stroms, der im Betrieb nicht verbraucht wird, in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Von dem eingespeisten Strom profitieren auch andere Energienutzer. Es profitiert aber auch die Allgemeinheit von der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (hier: Wind). Die entsprechende Strommenge muss nicht mehr aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung entnommen werden. Der Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur lokalen Energieversorgung hängt nicht davon ab, wer den Strom verbraucht, sondern davon, wie und wo er erzeugt wird. Die ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strommengen stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.</p> <p>Die Planung von Stromspeichern ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und in dem von den Einwendern angesprochenen Sinn</p>

Einwendung	Einwender	Abwägung/Beschluss
		<p>Aufgabe einer übergeordneten Planung und Anreizsetzung. Die vorliegende Bauleitplanung muss mit den aktuell gegebenen Umständen arbeiten. Mit den eben beschriebenen Wirkungen leistet die Anlage einen positiven Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen bzw. Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>